11. Zweck der Zuwendung

[1]Für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Kurzzeitpflegeplätzen und vergleichbaren Angeboten müssen weitere Einrichtungsträger gewonnen werden. [2]Weder die Investitionskostenförderung im Rahmen der Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesoNahFöR) noch die leistungsrechtlich erfolgten Verbesserungen durch das Erste Pflegestärkungsgesetz haben zu einem ausreichenden Anstieg dieser Versorgungsart geführt. [3]In allen Altersgruppen besteht ein erheblicher Bedarf an der Schaffung kurzzeitiger pflegerischer Angebote, die unvorhersehbare Engpässe in der häuslichen Pflege wie zum Beispiel Krankenhausaufenthalte und Unfälle der Pflegeperson sowie planbare Abwesenheiten der Pflegeperson wie die Wahrnehmung von Rehabilitationsmaßnahmen, kompensieren können. [4]Zweck der Förderung ist es, die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen für den Antragstellenden attraktiver zu gestalten, diesen gleichzeitig von den besonderen finanziellen Risiken zu entlasten und Hemmnisse bei der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen abzubauen. [5]Die Förderung versteht sich als Ergänzung der Verpflichtung für „Fix plus x“ im Sinne des LPSK-Beschlusses vom 12. Oktober 2017. [6]Gleiches gilt für Anbieter vergleichbarer pflegerischer Leistungen wie zum Beispiel Plätze der Verhinderungspflege (Pflegewohnungen).